

BGer 5A 235/2021 vom 26. April 2021

Bundesgericht, 2021-04-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_235_2021

FR: TF 5A 235/2021 du 26 avril 2021

IT: TF 5A 235/2021 del 26 aprile 2021

Regeste

Kindesschutzmassnahmen (Weisungen der Beiständin, Mediation) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Rechtsmittel nach dem Bundesgerichtsgesetz sind reformatorisch (vgl. Art. 107 Abs. 2 BGG). Daher darf sich der Beschwerdeführer nicht darauf beschränken, die Aufhebung des angefochtenen Entscheides zu beantragen; vielmehr wäre ein Antrag in der Sache zu stellen und anzugeben, welche Punkte des Entscheides angefochten und welche Abänderungen beantragt werden (BGE 133 III 489 E. 3.1 S. 490; 134 III 379 E. 1.3 S. 383; 137 II 313 E. 1.3 S. 317; Urteile 5A_670/2020 vom 2. September 2020 E. 1; 5A_832/2020 vom 12. Oktober 2020 E. 1).

E. 2

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253). In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 3

Der Beschwerdeführer behauptet in freier Schilderung der Dinge aus seiner Sicht einen eigenen Sachverhalt und macht Ausführungen zum angeblichen Kindeswillen; auf solche appellatorischen Ausführungen kann nach dem Gesagten nicht eingetreten werden. In rechtlicher Hinsicht findet die verlangte Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides nicht statt. Der Beschwerdeführer beschränkt sich darauf, eine ganze Palette von Menschenrechten aufzuzählen, welche angeblich durch einen Ausschluss vom Familienleben verletzt sein sollen, indem die Eltern nicht mehr gemeinsam (Schul-) Anlässe besuchen dürften. Das Obergericht hat erwogen, dass es bei diesen immer zu heftigen Konflikten gekommen sei und die Kinder in einen grossen Loyalitätskonflikt standen, weil sie nicht gewusst hätten, zu wem sie sich hinwenden sollten; dies sei mit dem Kindeswohl nicht vereinbar und die Regelung der Beiständin, wonach die Eltern die Anlässe deshalb alternierend zu besuchen hätten, sei geboten und zu schützen. Zu dieser

Entscheidungsbegründung äussert sich der Beschwerdeführer nicht, ebenso wenig zum Kindeswohl, welches die Leitmaxime bei der Ausgestaltung des Eltern-Kind-Verhältnisses bildet. Was schliesslich die verlangte Mediation angeht, stellt die blosser Behauptung, es sei nicht ersichtlich, warum diese abgelehnt werde, ebenfalls keine sachgerichtete Auseinandersetzung mit den obergerichtlichen Erwägungen dar. Dieses hat eine solche als unzumässig erachten, zum einen weil bereits das früher versuchte systematische Coaching gescheitert sei, namentlich weil der Vater nicht habe aushalten können, wenn ihm seine Verhaltensweisen aufgezeigt worden seien, und er Mühe habe, Standpunkte anderer Personen und die Situation der Kinder zwischen den Fronten zu verstehen, zum anderen weil nicht klar sei, was der Vater mit der Mediation anstrebe und bereits die Regelung der Beiständin (alternierende Teilnahme an öffentlichen Schulanlässen) einen angemessenen Kompromiss darstelle.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.